



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Alle Berufsbetreuer sollen an der Zeitbudgeterhebung teilnehmen!

Erster Teil der BMJV-Erhebung zur Qualität in der Betreuung beim ISG-Institut freigeschaltet



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab sofort sind alle Berufsbetreuer zur Teilnahme an der Befragung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Qualität in der Betreuung aufgerufen:

<http://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/>

Neben der Qualitätsuntersuchung wird später noch eine zweite Untersuchung zu den „anderen Hilfen“ stattfinden, an der auch einige Berufsbetreuer teilnehmen sollen. Die Qualitätsuntersuchung besteht wiederum aus mehreren Teilen, der Hauptteil wird erst zum Jahresende gestartet.

Zunächst startet die vom ISG-Institut in Zusammenarbeit mit Frau Prof. Dr. Brosey im Auftrag des BMJV durchgeführte Online-Befragung zum Zeitbudget. Mit der soll vor allem festgestellt werden, wieviel Arbeitszeit Berufsbetreuer für ihre Fälle verwenden müssen und wie sich ihre Einkommenssituation entwickelt hat. Dabei sollen alle Betreuungsfälle über einen Monat und zusätzlich zwei Betreuungsfälle davon über drei Monate dokumentiert werden.

Ergänzend werden ebenfalls anonymisiert Daten zur Umsatzentwicklung erhoben, nämlich die Vergütungsumsätze und die steuerlich absetzbaren Aufwendungen im Durchschnitt bestimmter Vorjahre.

Ich bitte Sie, an den beiden aktuellen Erhebungen und an der später startenden Hauptbefragung zur Qualität im Betreuungswesen teilzunehmen, wahrheitsgemäß zu antworten und auch die Kolleginnen und Kollegen zur Mitwirkung aufzufordern, von denen Sie wissen, dass sie keinem Berufsverband angehören. Diese werden von der zuständigen Betreuungsbehörde über die Befragung informiert.

Die Bundesländer haben sich bereiterklärt, zum Jahresende Verbesserungen bei den Stundensätzen und Zeitpauschalen zu erörtern, die nach einem Gesetzesbeschluss des Bundes Mitte 2017 in Kraft treten könnten. Voraussetzung dafür seien jedoch rechtstatsächliche Daten zum Zeitaufwand und zur Umsatz- und Kostenentwicklung, um eine Grundlage für einen Entscheidungsprozess über ein künftiges Vergütungssystem zu bekommen. Die Mitwirkung an der Befragung ist keine Garantie für eine Vergütungserhöhung, aber eine Nichtteilnahme würde die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung verschlechtern.

Falls Sie Fragen zu der Datenerhebung haben, können Sie uns anrufen unter **0800-1901-000**.

Ihr

Walter Klitschka,
1. Vorsitzender

Eckpunkte für ein Betreuerberufsgesetz

Von den möglichen Veränderungen für Berufsbetreuer stehen in diesem Jahr zunächst bessere materielle Rahmenbedingungen auf der Tagesordnung. Im kommenden Jahr sollen vor der Bundestagswahl dann die Ergebnisse der Hauptuntersuchung zur Qualität vorliegen. Dann geht es nach Bildung der nächsten Bundesregierung im Jahr 2018 um die Frage, ob Betreuung endlich ein Beruf wird und nicht nur eine bezahlte Tätigkeit bleibt, die jeder ausüben kann.

Wir wollen die Überzeugungsarbeit bei den Rechtspolitikern der Länder mit dem kompletten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Betreuerberufes führen, der wie in der Gesetzgebung üblich auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers erstellt werden soll. Den ersten Entwurf eines Eckpunktepapiers stellt der Vorstand jetzt zur Diskussion (**s. Anhang**). Die Anmerkungen und Vorschläge der Mitglieder sollen in den Gesetzentwurf einfließen, der als Antrag des Vorstandes in die Mitgliederversammlung am 11. November 2016 eingebracht wird.

7. Tag der freien Berufsbetreuer und Mitgliederversammlung am 11. und 12. November 2016 in Erkner b. Berlin



Der 7. Tag der freien Berufsbetreuer und die Mitgliederversammlung finden in diesem Jahr wieder im gewohnten Zeitrahmen von Freitagvormittag bis Samstagmittag statt.

Der 7. Tag der freien Berufsbetreuer steht diesmal unter dem Motto **„Professionalisierung und Standardentwicklung“**. Voraussichtlich werden in der Tagung erstmals die Ergebnisse der heute begonnenen Zeitbudgeterhebung vorgestellt.

Am Freitagnachmittag wird der Beginn der Antragsberatung zum Betreuerberufsgesetzentwurf vorgezogen, um auch Nichtmitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme an der Diskussion zu geben.

Gerichtliche Beaufsichtigung von Vorsorgebevollmächtigten und ein Ende der Vermarktung von Vorsorgevollmachten!

In 5-8% ihrer Fälle müssen Berufsbetreuer die Fehler von Angehörigen bewältigen

Das Recht, eine Vorsorgevollmacht zu errichten, ist für jeden verfassungsrechtlich verbürgt. Es gibt aber kein Recht von Vorsorgebevollmächtigten, ihre betreuungsbedürftigen Angehörigen auszubeuten oder zu schädigen. Dieser Missstand scheint so verbreitet zu sein, dass die betreuungsgerichtliche Aufsicht auch auf Vorsorgebevollmächtigte ausgedehnt werden muss. Außerdem ist es unverantwortlich, dass die Länderjustizminister Vorsorgevollmachten weiterhin über alle Kanäle vermarkten lassen.

Diese Schlussfolgerungen haben wir aus einer Umfrage gezogen, die wir unter dem Titel „Vermögensschäden durch überforderte oder kriminelle Vorsorgebevollmächtigte und andere Angehörige“, unter Berufs- und Vereinsbetreuern durchgeführt haben.

Die befragten Berufsbetreuer sollten mitteilen, wie viele Betreuungsfälle sie selbst seit 2014 führen, in denen eine von drei vorgegebenen Fallgestaltungen vorkommen:

1. Vorsorgebevollmächtigte oder andere Angehörige haben vor dem Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit zu Lasten des Vermögens der Betroffenen nicht unerhebliche Verfügungen vorgenommen, die nicht in deren Interesse lagen.
2. Die später betreuten Menschen haben vor dem Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit Schenkungen an Angehörige vorgenommen. Diese Schenkungen wurden später wegen Verarmung gem. § 528 BGB zurückgefordert oder hätten zurückgefordert werden können.
3. Vorsorgebevollmächtigte oder andere Angehörige, die über die laufenden Einkünfte der Betroffenen verfügten, haben Entgelte vom Heimträgern oder Trägern sozialer Dienste nicht bezahlt und Schulden der Betroffenen verursacht.

361 Teilnehmer der Umfrage teilten insgesamt 1264 Fälle mit, in denen Angehörige mit und ohne Vollmacht bei den Betroffenen Vermögensschäden verursacht hätten. (Siehe **Umfrageauswertung** unter <http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/berufspolitik/1119-bvfb-fordert-die-gerichtliche-beaufsichtigung-von-vorsorgebevollmaechtigten-und-ein-ende-der-vermarktung-von-vorsorgevollmachten>). Aus den konkreten Fallschilderungen, die die Teilnehmer mitteilen konnten, geht hervor, dass ein erheblicher Teil dieser Schadensfälle mit einer ungerechtfertigten Bereicherung der handelnden Angehörigen verbunden ist und auch Strafverfahren eingeleitet wurden.

Sowohl die Zahl der Teilnehmer der Umfrage wie auch die Zahl der mitgeteilten Schadensfälle entsprechen je etwa 2,5% aller berufsmäßigen Betreuer und der von Berufsbetreuern geführten Fälle. Mit der Veröffentlichung der Umfrage wurden etwa ein Drittel bis die Hälfte aller Berufsbetreuer erreicht. Hochgerechnet auf alle Berufsbetreuer ergibt sich daraus, dass 5-8% aller Fälle von Berufsbetreuern bestellt wurden, um die von Angehörigen angerichteten Vermögensschäden zu bewältigen.

Wenn erst ein familienfremder Berufsbetreuer bestellt werden muss, um Betroffene vor ihren Angehörigen zu schützen und Schlimmeres zu verhindern, sind die Vermögensschäden schon eingetreten. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass die betreuungsgerichtliche Beaufsichtigung auch auf Vorsorgebevollmächtigte ausgedehnt wird. Diese Fehlentwicklung dürfen die Länderjustizminister nicht noch dadurch befördern, dass die massenhafte Erteilung von Vorsorgevollmachten mit dem Ziel der Vermeidung von Betreuerbestellungen auch an ungeeignete Personen propagiert wird. Was in den Justizhaushalten eingespart werden soll, müssen die Sozialhilfeträger am Ende mehr aufwenden.

Bei der Vermarktung von Vorsorgevollmachten sind auch einige Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine über das Ziel hinausgeschossen.

Wir haben kein Verständnis dafür, wenn Betreuungsbehörden Betroffenen die Erteilung einer Vollmacht um jeden Preis aufdrängen (Siehe Artikel unter <http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/betreuungsrecht/1091-betreuungsbeduerftige-menschen-ohne-vertrauensperson-duerfen-nicht-zur-errichtung-einer-vorsorgevollmacht-genoetigt-werden>) o d e r Betreuungsvereine Vorsorgevollmachten mit den Argumenten anpreisen, Familien könnten damit Kosten sparen und verhindern, dass der Staat sich in die Familie einmischt (Siehe Artikel unter <http://www.onetz.de/amberg-in-der-oberpfalz/lokales/ein-denkfehler-der-kostet-d64815.html>)

Neue Regiobeauftragte

Der Vorstand hat weitere Regiobeauftragte berufen:

Niedersachsen: Andreas Städter (Oldenburg)

Schleswig-Holstein: Swetlana Sonnenberg (Meldorf)

Niederbayern: Stefanie Widmann (Mainburg)

Rheinland (NRW): Mathias Belke-Zeng (Mönchengladbach)

Umfrage

Die Kollegin Grit Hausstein führt im Rahmen ihrer Bachelor-Arbeit an der Steinbeis-Hochschule Berlin eine Befragung von Berufsbetreuern zum Thema „Supervision im Betreueralltag“ durch.



<https://de.surveymonkey.com/r/2W5CN2Q>

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

HINWEIS

Alle Angaben des BVfB-Newsletter
werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr
für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7
03051 Cottbus

 info@bvfbv.de

 www.bvfbv.de

HOTLINE

Mo – Do: 09.00 – 16.30 Uhr

Fr: 09.00 – 14.00 Uhr

 0180 2001896

 0800 1901009

Vorstand:

Walter Klitschka
1. Vorsitzender

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Doreen Schrötter
Schatzmeister

Anhang



Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Im Juni 2016

Eckpunkte für ein Betreuerberufsgesetz

1. Das Leitbild des Gesetzes ist der/die hauptberuflich tätige, selbständige oder angestellte Betreuer/in, der/die ein leistungsgerechtes und auskömmliches Einkommen erzielt, das die Unabhängigkeit der Berufsausübung ermöglicht.

Berufsqualifikation

2. Berufsbetreuer müssen über eine umfassende Qualifikation verfügen, die sie befähigt, vor allem schwierige Betreuungsfälle zu übernehmen, die nicht durch Vorsorgevollmachten, das Angehörigenvertretungsrecht oder andere Hilfen vermieden werden können.
3. Die Tätigkeit von Berufsbetreuern spielt sich in vielfältigen Spannungsverhältnissen ab: Wohl und Wünsche der Betroffenen, Selbstbestimmung und Schutz, Vertretungs- und Unterstützungsbedarf, Beachtung des freien oder des natürlichen Willens der Betroffenen, Kooperation mit oder Vertretung der Betroffeneninteressen gegenüber den Angehörigen und sozialen Diensten u.a. Berufsbetreuer müssen auch in komplexen Situationen eine begründete Haltung entwickeln und umsetzen. Dazu benötigen sie rechtliche und methodische Kenntnisse, die nur mit einer wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden können, nicht mittels einer Berufsausbildung und auch nicht über die freie Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung.
4. Zur Sicherung des Berufsnachwuchses muss der Betreuerberuf die notwendige gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Eine Attraktivität des Berufes in der Konkurrenz um qualifizierte Fachkräfte nicht durch möglichst niedrige, sondern im Gegenteil nur durch möglichst hohe Qualifikationskriterien zu erreichen.
5. Berufszugangsvoraussetzung ist ein Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau (DQR 6), entweder als grundständiges Betreuerstudium oder als **modularisierte Berufsqualifikation** für verschiedene Berufsabschlüsse (Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften, Erzieher und pflegerische Berufe), deren für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse automatisch anerkannt würden. Gemessen an den notwendigen umfassenden Kenntnissen und Fertigkeiten eines Berufsbetreuers müssten dann (nur) die fehlenden Kompetenzmodule in einer Modulprüfung an einer Hochschule nachgewiesen werden, die zu einem betreuerspezifischen Bachelor-Abschluss und damit zur Berufszulassung führen würde. Nach der **Faustregel „Eignung von Rechtsanwälten für die Vermögenssorge, Sozialarbeiter für die Personensorge“** und der Notwendigkeit entsprechender individueller Zusatzqualifikationen müssten z.B. Psychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche methodische und psychosoziale/sozialmedizinische Kompetenzen.
6. Weitere Berufszulassungsvoraussetzungen sind eine dreijährige Berufserfahrung, ein Betreuerberufspraktikum, die Erfüllung einer Fortbildungsverpflichtung sowie weitere prüfbare persönliche und büroorganisatorische Voraussetzungen im Rahmen eines verbindlichen Berufsbildes.

7. Berufsbetreuer, die nach der mittleren Stufe (eine für die Betreuertätigkeit förderliche Berufsausbildung) vergütet werden, genießen Bestandsschutz. Berufsbetreuer der unteren Vergütungsstufe müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Nachqualifizierungsprüfung nach dem BVormG 1999 absolvieren.
8. Das erforderliche Betreuerberufspraktikum dauert sechs Monate und besteht aus der Führung von fünf ehrenamtlichen Fällen unter der Aufsicht eines seit mindestens fünf Jahren zugelassenen Berufsbetreuers, der/die weitere Voraussetzungen erfüllen muss.
9. Alle Berufsbetreuerbewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die überörtlichen Betreuungsbehörden **per Verwaltungsakt** in eine Liste bestellungsfähiger Betreuerbewerber eingetragen, die bei der jeweiligen Landesjustizverwaltung geführt wird und weitere vorhandene Spezialisierungen enthält (entsprechend dem Verfahren zur Auswahl von Insolvenzverwaltern).
10. Die Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung wird durch die bei der überörtlichen Betreuungsbehörde angesiedelte, durch ehrenamtlich tätige Berufsbetreuer besetzte Berufsregisterstelle wahrgenommen. Aus einer solchen Berufsregisterkonstruktion könnte sich möglicherweise - sehr langfristig - eine Betreuerkammer entwickeln.

Bestellung im Einzelfall

11. Durch Landesgesetz werden die örtlichen Betreuungsbehörden verpflichtet, Richtlinien über die Betreuerauswahl im Einzelfall im Einvernehmen mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften aufzustellen und zu veröffentlichen.
12. Alle gelisteten Berufsbetreuerbewerber sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Qualifikationen bei den Vorschlägen der Behörde zur Bestellung für neue Betreuungsfälle gleichmäßig berücksichtigt werden. Sie haben aber keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Bestellung im Einzelfall. Die Betreuungsgerichte haben die Eignung der vorgeschlagenen Betreuer in jedem Einzelfall zu prüfen.
13. Über alle gelisteten Berufsbetreuer wird bei der örtlichen Betreuungsbehörde eine jederzeit einsehbare Betreuerakte geführt, die die Gründe dokumentiert, warum von der behördlichen Richtlinie über die Reihenfolge der Bestellung gelisteter Berufsbetreuer im Einzelfall abgewichen wird.
14. Für die Bestellung und Entlassung eines Berufsbetreuers ist nach der betreuungsgerichtlichen Geschäftsverteilung immer ein/e andere/r Betreuungsrichterrinnen zuständig als der, der über die Beschwerde gegen eine rechtspflegerische Verfügung zuständig ist.
15. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer nach dem Tandem-Modell ist keine Aufgabe von Berufsbetreuern.

Gerichtliche Beaufsichtigung

16. Vorsorgebevollmächtigte müssen wie Berufsbetreuer gerichtlich beaufsichtigt werden. Anstelle knapper Generalklauseln müssen die gerichtlichen Rechtsaufsichtsbefugnisse konkreter und positiv im Gesetz beschrieben werden, um eine effektive und transparente Aufsicht zu gewährleisten.
17. Konkretisierte Rechtsaufsichtsbefugnisse der Gerichte regeln Fälle von „Selbstverfügungserklärungen“ des Betreuten, „Entlastungserklärungen“ der Erben zugunsten ehemaliger Betreuer, Vorgaben, bei welcher Bank zu welchem Zinssatz Geldanlagen zu tätigen ist, die Rechnungslegung über Girokonten, auf die nur die Beträge eingehen, die zum Lebensunterhalt erforderlich sind oder von Konten, die Betreute selbst verwalten sowie die „Delegation“ der Amtsermittlungspflichten des Gerichts auf den Betreuer.
18. Im Rahmen der Regelungen zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften ist der Sperrvermerk weitgehend abzuschaffen und Formvorschriften zur Geldanlage und zur Rechenschaftslegung zu entbürokratisieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Genehmigungspflicht bei Verfügungen über Geldanlagen gem. § 1812 BGB generell durch eine Anzeigepflicht ersetzt und die Verfügungsgrenze von € 3.000 abgeschafft werden sollte.
19. Die Rolle der örtlichen Betreuungsbehörden bei der faktischen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Berufsbetreuer ist bundesgesetzlich zu regeln.
20. Durch Bundesgesetz wird ein Verfahren nach dem Vorbild der Nationalen Expertenstandards im Pflegewesen gem. § 113a SGB XI eingeführt, nach dem die Verbände im Betreuungswesen verbindliche Fachlichkeitsstandards für Berufsbetreuer erlassen, soweit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Betreuungsgerichte müssen solche Standards berücksichtigen und müssen abweichende Entscheidungen konkret begründen.

Wirtschaftliche Stellung der Berufsbetreuer und Unabhängigkeit

21. Durch eine Änderung der Kostengesetze wird sichergestellt, dass bei Zweifeln der Bemitteltheit des Betroffenen die Vergütung immer von der Staatskasse vorgeschossen wird und von dort der Regress gegenüber dem Betroffenen oder dessen Erben vorgenommen wird.
22. Im Strafgesetzbuch wird ein besonderer Straftatbestand der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme durch Berufsbetreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen.
23. Berufsbetreuer können nicht durch Erbvertrag Erbe ihrer Betreuten werden. Testamente zu ihrer Erbeinsetzung sind sittenwidrig und nichtig. Wenn Berufsbetreuer zu Lebzeiten des Betreuten von einer testamentarischen Verfügung des Betreuten zu ihren Gunsten erfahren, haben sie dies dem Nachlassgericht anzuzeigen.